

## Lohnzession ohne Wirkung

Wenn Arbeitnehmer teure Anschaffungen machen - etwa ein Auto oder Möbel kaufen - und sie darüber einen Leasing- oder Abzahlungsvertrag schliessen, kommt es häufig vor, dass der Vertragspartner zur Sicherung seiner Forderung eine Lohnzession verlangt. Der Arbeitnehmer verspricht dabei dem Vertragspartner, künftigen Lohn bis zur Höhe des Existenzminimums an ihn abzutreten. Solche Lohnabtretungen können einen Arbeitnehmer ganz schön belasten. Deshalb vereinbaren Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern immer wieder im Arbeitsvertrag, der Lohn dürfe nicht zediert werden.

Eine Auto AG, welche Frau Bein Auto auf Leasingbasis überlassen hatte, vereinbarte mit Frau B in einer „Zahlungsvereinbarung“ nicht nur, dass Frau B monatlich 500 Franken an die Restschuld von über 6'000 Franken bezahlen solle, sondern auch, dass Frau B der Auto AG alle Forderungen, insbesondere auch künftigen Lohn, abtrete. Darüber hinaus versprach sie, mit einem künftigen Arbeitgeber kein solches Abtretungsverbot zum Nachteil der Auto AG zu vereinbaren.

Später schloss sie einen neuen Arbeitsvertrag. Darin war ein Abtretungsverbot enthalten. Die Inkassofirma, welcher die Auto AG ihre Forderung zur Eintreibung abgetreten hatte, versuchte umsonst, ihr Geld vom neuen Arbeitgeber zu erhalten: Das Bundesgericht hielt fest, dass das Abtretungsverbot gilt, wenn der Arbeitgeber dieses Verbot vor dem Entstehen der Lohnforderung des Arbeitnehmers - also vor Beginn des Arbeitsverhältnisses - und in Unkenntnis bereits bestehender Lohnzessionen ausspricht.

Das bedeutet, dass jemand, der von früheren Lohnzessionen geplagt wird, seinen Arbeitsplatz wechseln und dabei ein Abtretungsverbot vereinbaren und so verhindern kann, dass er nur noch gerade das Existenzminimum in seiner Lohntüte findet. Der Gläubiger ist damit auf den beschwerlicheren Weg der Betreibung und Pfändung angewiesen.

Das Urteil findet sich in der Entscheidsammlung des vor kurzem erschienenen „Jahrbuchs des Schweizerischen Arbeitsrechts JAR 1987“\*, das seit 1980 vom Zürcher Arbeitsrechtler Prof. Dr. Manfred Rehbinder herausgegeben wird. Zusammen mit seinen Mitarbeitern stellt er jeweils sorgfältig Gesetzgebung, BIGA-Mitteilungen, Rechtsprechung und Literatur zum Arbeitsrecht dar und macht so das Werk zu einer aktuellen Fundgrube für jedermann, der sich mit Arbeitsrecht befasst, so dass sich der Band rasch bezahlt macht.

\*JAR 1987, Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts, herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, 380 S., Fr. 135.-.

Minelli Ludwig A.

VHTL-Zeitung, 10.2.1988.

Personen > Minelli Ludwig A. Lohnzession. VHTL-Zeitung, 1988-02-10